



Häufig gestellte Fragen...

im Zusammenhang von Entwicklung und Verwendung von Qualifizierungsbausteinen (QB) nach BBiG

“FAQ” (frequently asked questions)

STICHWORT	Frage	Antwort
ANBIETER	Wer kann QB anbieten?	Formell: Alle Anbieter von Berufsausbildungsvorbereitung (BAV). Materiell: Alle außerschulischen Bildungsstätten, Betriebe und Schulen, die sicher stellen können, dass die von ihnen durchgeführte Qualifizierung den Anforderungen des § 68 BBiG Abs. 1 (Erfordernisse des Personenkreises entsprechen, sozialpädagogische Begleitung, Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit) genügt.
AUSBILDUNGSBERUFE	Aus welchen Berufen können QB entwickelt werden?	Die BAVBVO schreibt vor, dass die Grundlage für Qualifizierungsbausteine ausschließlich staatlich anerkannte Ausbildungsberufe nach BBiG/ HwO. Auf die Bezugnahme "gleichwertige Berufsausbildung" wurde im neuen Gesetz verzichtet. Hierunter fallen u.a. die bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens.
AUSBILDUNGSORDNUNGEN	Wo finde ich die aktuellen Ausbildungsordnungen?	Die Ausbildungsordnungen werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Weitere Quellen: BiBB: http://www.bibb.de/de/774.htm BA: http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/abisz.html Tipp: Fundstellen der einzelnen Ausbildungsordnungen finden sich im BiBB-Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Praxishilfen zur Umsetzung von Ausbildungsordnungen gibt es beim BiBB unter: www.bibb.de/de/772.htm

Stichwort	Frage	Antwort
BEHINDERTE MENSCHEN	Können QB aus "48'er Berufen" bestätigt werden?	Nein! Regelungen für die Berufsausbildung behinderter Menschen nach § 48 a und b BBiG oder § 42 b bis d HwO können nicht Grundlage für die Bestätigung der zuständigen Stelle sein (s. § 3 Abs.1,1 BAVBVO). Hinweis: Meistens ist aber eine Zuordnung der Inhalte der "Werkerberufe" zu Tätigkeiten und Kenntnissen der Ausbildungsrahmenpläne anerkannter Ausbildungsberufe möglich. Auf diese sollte daher Bezug genommen werden.
BEHINDERTE MENSCHEN	Können QB auch in der BAV von Behinderten eingesetzt werden?	Ja! Zu beachten ist jedoch, dass die Inhalte der QB auf anerkannten Ausbildungsberufen basieren. Regelungen für die Berufsausbildung behinderter Menschen nach § 48 BBiG und § 42 b HwO können nicht Grundlage für die Inhalte der QB und somit der Bestätigung der zuständigen Stelle sein.
BERUFSABSCHLUSS	Kann der Erwerb von QB den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ersetzen?	Nein! Die BAV ist nicht gleichzusetzen mit Berufsausbildung, selbst wenn der gesamte Ausbildungsgang in Module gegliedert ist und einzeln erwerbbar ist. Anders sieht es bei der Nachqualifizierung aus. Hier findet eine Vorbereitung auf die Externenprüfung durch das Absolvieren einzelner Module statt. Hier ist der Einsatz von Qualifizierungsbausteinen ebenfalls denkbar (vgl. QB des ZWH/ ZDH).
BERUFSABSCHLUSS	Können QB auf die folgende Ausbildung angerechnet werden?	Ja! Grundsätzlich ja - im Rahmen der in § 8 Abs. 1 BBiG vorgesehenen Möglichkeit einer Abkürzung der Ausbildungszeit durch die zuständige Stelle.
BERUFSFELD-ÜBERGREIFENDE QB	Können berufsfeldübergreifende QB (aus unterschiedlichen Ausbildungsordnungen) entwickelt und nach BAVBVO bestätigt werden?	Ja! Beziehen sich die Inhalte eines QB auf identische Inhalte mehrerer Ausbildungsberufe, so können auch mehrere Ausbildungsberufe Grundlage für einen QB sein und müssen im Qualifizierungsbild angegeben werden. Folgende Möglichkeiten gibt es: 1. Die Inhalte lassen sich aus den Inhalten der ersten Stufe gestufter Ausbildungsberufe ableiten. 2. Die Inhalte sind identisch durch eine gemeinsame Grundbildung. 3. Mehrere Berufe haben die gleichen Inhalte, z.B. Kern- oder Grundqualifikationen

Stichwort	Frage	Antwort
DATENBANK	Enthält die GPC-Datenbank alle bundesweit bestätigten QB?	Nein! Sie enthält lediglich die dem GPC gemeldeten oder bekannt gewordenen QB.
GÜLTIGKEIT	Sind bestätigte Qualifizierungsbausteine dauerhaft gültig?	Nein! Die Bestätigung der QB durch die zuständigen Stellen dient der besseren Ausbildungs-/Arbeitsmarktverwertbarkeit. Bestätigte Qualifizierungsbausteine sind so lange gültig, bis sie durch die Aufhebung oder die Überarbeitung der Ausbildungsordnung des zugrunde liegenden Ausbildungsberufes überholt sind. Tipp: Auf Veränderungen der Ausbildungsordnungen ist stets zu achten. Das BIBB erstellt jährlich eine Übersicht über Aktivitäten bzgl. neuer oder neu geordneter Ausbildungsordnungen: http://www.bibb.de/de/846.htm
GÜLTIGKEIT DER BESTÄTIGUNG	Hat die Bestätigung eines QB durch die zuständige Stelle bundesweite Gültigkeit?	Ja! Die Bestätigung eines QB von der zuständigen Stelle ist grundsätzlich bundesweit gültig.
PRAXIS	Ist es möglich, mehrere QB parallel zu absolvieren?	Ja! Dies kann je nach methodisch-didaktischer Gestaltung der BAV Sinn machen, sollte aber pädagogisch vertretbar sein und die Fähigkeiten der Teilnehmenden beachten.
PRAXIS	Wie viele QB sollten innerhalb einer Maßnahme absolviert werden?	QB sollen den Jugendlichen in einer BAV fachlich-inhaltlich qualifizieren. Die Anzahl richtet sich nach Dauer und Umfang der BAV sowie den persönlichen Voraussetzungen des Jugendlichen. Es sollte sicher gestellt werden, dass der Jugendliche möglichst so viele QB absolvieren kann, wie er benötigt, um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.
PRAXIS	Wie kann ich sicherstellen, dass QB individuell ableistbar sind?	QB sollten möglichst so flexibel gestaltbar sein, dass sie an die individuellen Kompetenzen des Jugendlichen angepasst werden können. Tipp: Spielraum im methodisch-didaktischen Bereich lassen.

Stichwort	Frage	Antwort
PRAXIS	Ist es sinnvoll, mehrere QB unterschiedlicher Berufe zu absolvieren?	Ja und Nein! Berufsausbildungsvorbereitung soll die Teilnehmenden an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (oder eine vergleichbare Berufsausbildung) heranführen. Der Vermittlungsumfang (140-420h) setzt dem Absolvieren von Qualifizierungsbausteinen verschiedener Ausbildungsberufe Grenzen. Steht der Berufswunsch oder die Eignung noch nicht fest oder möchte der Jugendliche unterschiedliche Basisqualifikationen nachweisen können, ist das Absolvieren mehrerer QB zur beruflichen Orientierung jedoch zu empfehlen.
QB ANDERER ANBIETER	Darf ein Anbieter QB der zuständigen Stelle zur Bestätigung vorlegen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden?	Ja! Grundsätzlich hat jeder Anbieter gemäß § 3 Abs. 2 BAVBVO für jeden QB die Anlage 1 zu erstellen und bestätigen zu lassen. Bei der Übernahme "fremder" QB, muss er sicher stellen, dass dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden (Wahrung des Urheberrechts). Tipp: Hinweis auf den Entwickler bzw. Urheber der QB. Bei der Bildung von Konsortien oder anderer kooperativer Formen der Zusammenarbeit kann das Problem auftauchen, dass unterschiedliche Logos und Adressen auf dem Zeugnis bzw. der Teilnahmebestätigung und dem Qualifizierungsbild stehen.
QB AUßERHALB DER BAV	Können QB sowohl in der BAV als auch in der Nachqualifizierung eingesetzt werden?	Ja und Nein! Formell können nach BAVBVO bestätigte QB nur für die BAV eingesetzt werden. Das beinhaltet auch entsprechende Maßnahmen nach SGB III. Es steht jedem Anbieter der BAV frei, die QB auch im Rahmen anderer Qualifizierungsmaßnahmen, wie z.B. von Nachqualifizierung, einzusetzen.
QUALIFIZIERUNGSBILD	Dürfen bestätigte Qualifizierungsbilder anders strukturiert werden, als es in der Anlage 1 der BAVBVO (insb. in "4. Zu vermittelnde Tätigkeiten") vorgeesehen ist?	Nein! Anlage 1 der BAVBVO ist verbindlich. Qualifizierungsbilder dokumentieren gemeinsam mit dem Zeugnis oder der Teilnahmebescheinigung, welche Qualifikationen der Teilnehmende in der BAV erworben hat. Die Vorgaben sollten daher in der angegebenen Reihenfolge eingehalten werden. Es ist jedoch unerheblich, in welcher Reihenfolge die einzelnen Tätigkeiten aufgelistet sind und wie die Vermittlung gestaltet wird. Die Angaben dienen zum Nachweis der erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Stichwort	Frage	Antwort
QUALIFIZIERUNGSBILD	Wie müssen die Angaben zu Fertigkeiten und Kenntnissen im Qualifizierungsbild dokumentiert werden?	Die teilweise komplexen Strukturen einzelner Ausbildungsordnungen machen deutlich, dass neben der Nummerierung auch die Inhalte der Ausbildungsordnungen detailliert wieder gegeben werden sollten. Alle an der Ausbildung Beteiligten können sich so auf einfache und anschauliche Weise ein Bild über die ausgeübten Tätigkeiten machen und direkt erkennen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden bzw. vermittelt wurden. Durch die vollständige Dokumentation der Fertigkeiten und Kenntnisse ergeben sich in transparenter Weise Anhaltspunkte für die Zeit, um die die spätere Ausbildung ggf. verkürzt werden kann.
QUALIFIZIERUNGSBILD	Kann sich der QB auf mehrere Ausbildungsberufe beziehen?	Grundsätzlich sollen sich die Inhalte eines QB nur auf einen Ausbildungsberuf beziehen. Es gibt aber begründete Ausnahmen von dieser Regel: Wenn sich die Inhalte eines QB auf identische Inhalte mehrerer Ausbildungsberufe beziehen, die sich durch eine bestimmte Struktur aufeinander beziehen (Stufenberufe oder Berufe mit Spezialisierungen), können unter Punkt 1 des Qualifizierungsbildes auch mehrere Ausbildungsberufe angegeben werden.
QUALIFIZIERUNGSBILD	Welche Angaben muss das Qualifizierungsbild beinhalten?	Laut Formblatt "Qualifizierungsbild" der Anlage 1 (BAVBVO) sind in einem Qualifizierungsbild neben der Bezeichnung des QB aufzuführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, 2. das Qualifizierungsziel, 3. die zu vermittelnden Tätigkeiten, unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Inhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung 4. die Dauer der Vermittlung, 5. die Art der Leistungsfeststellung.
STANDARDS	Gibt es Qualitätsstandards bzw. -kriterien, die bei der Entwicklung von QB berücksichtigt werden sollten?	Ja! Ihre Einhaltung soll sicherstellen, dass Qualifizierungsbausteine entwickelt werden, die dem qualitativen Niveau der BAV entsprechen. Formale Standards: Für jeden QB hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zur BAVBVO zu erstellen. Materielle Standards (Empfehlungen des BiBB): <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhaltliche Orientierung am Ausbildungsberuf Mit den Qualifizierungsbildern werden Tätigkeiten beschrieben, die aus dem Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes (oder einer gleichwertigen Berufsausbildung) hergeleitet werden. Es können nicht alle Fertigkeiten und Kenntnisse berücksichtigt werden. Eine begründete Auswahl ist erforderlich.

Stichwort	Frage	Antwort
<p>2. Didaktische Orientierung an der beruflichen Handlungsfähigkeit Bei der Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen sollten insbesondere solche Tätigkeiten ausgewählt werden, die Lernmöglichkeiten für eine handlungsorientierte Berufsausbildung eröffnen. Fertigkeiten werden nicht unverbunden nebeneinander stehend und kleinschrittig vermittelt, sondern durch möglichst selbstständig zu erledigende Arbeitsaufträge.</p> <p>3. Zeitlicher Rahmen und Umfang Gemäß BAVBVO soll der Vermittlungsumfang wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden umfassen. Dies soll sicherstellen, dass Teilnehmende die im Qualifizierungsbild enthaltenen Tätigkeiten nicht nur kennen lernen, sondern annähernd auf dem Niveau einer Berufsausbildung beherrschen. Zeitliche Spielräume können sicherstellen, dass dieses Ziel unter den jeweils gegebenen Bedingungen angestrebt und nach Möglichkeit auch erreicht wird.</p> <p>4. Regionalisierung der Curriculumarbeit Der einzelne Anbieter berücksichtigt das regionale Angebot von Ausbildungsplätzen und -betrieben und wählt die Inhalte der QB entsprechend aus.</p>		
<p>ÜBERREGIONALE BEISPIELBAUSTEINE</p>	<p>Müssen auch die Beispiel-QB von BIBB oder ZDH/ZWH der zuständigen Stelle vor dem Einsatz zur Bestätigung vorgelegt werden?</p>	<p>Ja! Jeder Anbieter von BAV hat eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 ("Qualifizierungsbild") zu erstellen und von der zuständigen Stelle anerkennen zu lassen. Er hat sicherzustellen, dass keine Rechte Dritter (etwa Urheberrechte) verletzt werden! Möchte er QB einsetzen, die von anderen entwickelt wurden, so ist er verpflichtet, den Urheber der Qualifizierungsbausteine anzugeben.</p>
<p>ÜBERREGIONALE BEISPIELBAUSTEINE</p>	<p>Muss ich als überregionaler Bildungsträger oder Betrieb jeden Baustein vor Ort bei der zuständigen Stelle bestätigen lassen?</p>	<p>Nein! Jeder von der zuständigen Stelle bestätigte QB ist grundsätzlich bundesweit gültig.</p>

Stichwort	Frage	Antwort
ZIELGRUPPE	Für welche Zielgruppe sind die QB nach BBiG und BAVBVO gedacht?	Die QB werden in der BAV eingesetzt. Gem. § 68 Abs. 1 BBiG richtet sich die BAV an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt. Diese Zielgruppe wird häufig auch als "benachteiligte Jugendliche im engeren Sinne" bezeichnet. Maßnahmen der BAV dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung dieser Grundlage kann insbesondere durch QB erfolgen (§ 69 Abs. 1 BBiG).
ZUSTÄNDIGE STELLE	Nach welchen Kriterien prüft die zuständige Stelle das Qualifizierungsbild?	Nach § 4 BAVBVO bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 BAVBVO.
ZUSTÄNDIGE STELLEN	Wo finde ich die für einzelne Ausbildungsberufe zuständigen Stellen?	Die "zuständigen Stellen" stehen im "Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe", das jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben wird: http://www2.bibb.de/tools/aab/aabzs_start.php http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf http://www.ausbildungsoffensive-2003.de/ebene_03.htm
ZUSTÄNDIGE STELLE	Was mache ich, wenn die zuständige Stelle die Bestätigung verweigert?	Versuchen Sie die Ablehnungsgründe herauszufinden und zu beheben. Manchmal helfen auch Informationen zur Bestätigung nach BAVBVO bzw. das Vorbild anderer Stellen.
ZUSTÄNDIGE STELLEN	Darf die zuständige Stelle die Einrichtung überprüfen?	Zur Bestätigung des Qualifizierungsbildes ist das nicht erforderlich. Grundsätzlich überwacht die zuständige Stelle die BAV, wenn diese in Betrieben vermittelt wird (also nicht bei Bildungsträgern). Eine Überwachung ist jedoch dann entbehrlich, wenn die BAV im Rahmen des SGB III, z.B. als BvB-Maßnahme vermittelt wird oder innerhalb einer vergleichbaren, öffentlich geförderten Maßnahme (§70 Abs. 3 BBiG).